

## 2. Änderungssatzung

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen Hauptstraße 4 in der Ortsgemeinde Eisighöfen vom 01. Februar 2004

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) sowie des § 6 der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen Hauptstraße 4 vom 15. August 1997 hat der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 26. Januar 2004 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I

#### § 2

#### Gebühren

Die Benutzungsgebühr beträgt für den „GROSSEN SAAL“ einschließlich Ausschank, Küche, Toiletten, Kühlraumbenutzung

1. bei Hochzeiten, Konfirmationen, Kommunionen, Jubiläen und sonstigen Veranstaltungen
  - a) für einen Tag 52,00 Euro
  - b) für jeden weiteren Tag 26,00 Eurozuzüglich einer Pauschale für die Nebenkosten für Wasser/Abwasser und Heizung pro Tag 21,00 Euro  
Stromkosten werden gesondert je Veranstaltung abgerechnet
2. bei Benutzung nur zu 2/3 der Raumfläche beträgt die Gebühr
  - a) für einen Tag 36,00 Euro
  - b) für jeden weiteren Tag 16,00 Eurozuzüglich einer Pauschale für die Nebenkosten für Wasser/Abwasser und Heizung pro Tag 21,00 Euro  
Stromkosten werden gesondert je Veranstaltung abgerechnet
3. bei Benutzung nur zu 1/3 der Raumfläche beträgt die Gebühr
  - a) für einen Tag 26,00 Euro
  - b) für jeden weiteren Tag 11,00 Eurozuzüglich einer Pauschale für die Nebenkosten für Wasser/Abwasser und Heizung pro Tag 21,00 Euro  
Stromkosten werden gesondert je Veranstaltung abgerechnet
4. Für Beerdigungen, bei denen nur eine Kaffeemahlzeit verabreicht wird, beträgt die Benutzungsgebühr 26,00 Euro  
zuzüglich einer Pauschale für die Nebenkosten für Wasser/Abwasser und Heizung 13,00 Euro  
Stromkosten werden gesondert je Veranstaltung abgerechnet
5. Für die Benutzung des „Großen Saales“ leistet der TTC Eisighöfen eine jährliche Vorauszahlung von 1.280,00 Euro auf die Nebenkosten für Strom, Wasser, Abwasser und Heizung. Die Abrechnung erfolgt nach Abschluss der Heizperiode.
6. Bei Tanzveranstaltungen oder ähnlichen gewinnbringenden Veranstaltungen wird eine Pauschale
  - a) für einen Tag 130,00 Euro
  - b) für jeden weiteren Tag 52,00 Euro

zuzüglich einer Pauschale für die Nebenkosten für Wasser/Abwasser und Heizung pro Tag von 26,00 Euro festgesetzt.  
Stromkosten werden je Veranstaltung gesondert abgerechnet.

7. Die Reinigung hat der Benutzer vorzunehmen. Wird keine Reinigung durch den Benutzer vorgenommen, so lässt die Ortsgemeinde auf Kosten des Benutzers die in Anspruch genommenen Räume reinigen.

Die Benutzungsgebühr beträgt für den „KLEINEN SAAL“ einschließlich Ausschank, Küche, Toiletten, Kühlraumbenutzung:

1. bei Hochzeiten, Konfirmationen, Kommunionen, Jubiläen und sonstigen Veranstaltungen
  - a) für einen Tag 26,00 Euro
  - b) für jeden weiteren Tag 13,00 Euro

zuzüglich einer Pauschale für die Nebenkosten für Wasser/Abwasser und Heizung pro Tag 16,00 Euro  
Stromkosten werden gesondert abgerechnet.
2. Für die wöchentliche Benutzung des „KLEINEN SAALES“ durch den Gemischten Chor Eisighofen wird eine Jahrespauschale festgesetzt in Höhe von 105,00 Euro
3. Die Reinigung hat der Benutzer vorzunehmen. Wird keine Reinigung durch den Benutzer vorgenommen, so lässt die Ortsgemeinde auf Kosten des Benutzers die in Anspruch genommenen Räume reinigen.

Mit auswärtigen Benutzern wird eine Sondervereinbarung abgeschlossen.

Für private Feiern wird das Ausleihen von Tischen und Stühlen erlaubt.  
Leihgebühr pro Stuhl und Tag 0,30 Euro  
Leihgebühr pro Tisch und Tag 1,60 Euro  
Es darf nur die alte Bestuhlung ausgeliehen werden.

Für die Benutzung des Kühlraumes wird eine Gebühr von 2,10 Euro pro Tag erhoben.  
Die verbrauchten Stromeinheiten werden mit 0,20 Euro/kwh abgerechnet.

## Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen vom 15. Juli 2000 bleiben unberührt.

## Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Eisighofen, den 01. Februar 2004

*W. Vieth*  
Wolfgang Vieth  
Ortsbürgermeister



## HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 01. Feb. 2004

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

  
Harald Gemmer  
Bürgermeister

19. Feb.

## BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/Stadt Eisighofen im Informationsblatt für den Einrich Nr. 08 am 19. Feb. 2004 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung <sup>tritt</sup> ~~ist damit~~ am 01. Jan. 2004 in Kraft ~~getreten~~.

56368 Katzenelnbogen, den 26. Feb. 2004

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

i. A.  
(J. Gemmer)

